

Bebauungsplan Nr. III / 69 "Bergpark Wilhelmshöhe, Besucherzentrum" Stadt Kassel, ST Bad Wilhelmshöhe

Abwägungs- und Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behorden und sonstigen Trager ublicher Belange sowie der ublichkeit im Rahmen der ublichen Auslegung gema § 3 Abs. 2 BauGB.

Inhaltsbersicht

Anregungen und Hinweise der Behorden und Trager ublicher Belange _____ Seiten 2 bis 10

Anregungen und Hinweise der ublichkeit _____ Seite 11

Abwägungs- und Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behorden und sonstigen Trager ublicher Belange wahrend der ublichen Auslegung gema § 3 Abs. 2 BauGB

**(Benachrichtigung der nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten uber die Offenlage vom 10.06.2013 bis einschlielich 12.07.2013
mit Schreiben vom 10.06.2013)**

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	04.07.2013 Hessen Mobil Straen- und Verkehrsmanagement Postfach 10 17 80, 34017 Kassel	1.1: mit Ihrem Bezugsschreiben teilen Sie mit, dass die Stadtverordnetenversammlung Ihrer Stadt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/ 69 zur Offenlage in der Zeit vom 10.06.- 12.07.2013 beschlossen haben. Ihrem Schreiben vom 07.06.2013 lagen keine Unterlagen bei, so dass wir davon ausgehen, dass sich am Planentwurf gegenuber dem Verfahren gem. § 4 (2) BauGB keine anderungen ergeben haben. Unter Bezug auf unsere bisherigen Schreiben bestehen gegen den Entwurf des B- Planes Nr. III/ 69 keine Einwande.	Beschlussempfehlung: Zu 1.1: Wird zur Kenntnis genommen.
2.	01.07.2013 Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG Postfach 10 20 47, 34020 Kassel	in o. g. Offenlegungsbeschluss werden Sachverhalte dargestellt, die nicht den von uns in diesem Verfahren dargelegten Zusammenhangen entsprechen. Daher mochten wir auf Folgendes hinweisen: 2.1: - In der Sitzung vom 27. September 2011 wurde keine einvernehmliche Entscheidung zu dem „Gesamterschlieungskonzept Bergpark Wilhelmshohle“ zwischen Stadt Kassel und KVG erreicht. 2.2: - Die Forderungen und Einwande unseres Schreibens vom 16. August 2011 wurden bislang nicht in ausreichender Form berucksichtigt.	Beschlussempfehlung: Die Anregungen der KVG betreffen das „Gesamterschlieungskonzept Bergpark Wilhelmshohle“, das von der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2010 beschlossen worden war. Sie betreffen damit die Umsetzungsphase, die z. Z. zusammen mit KVG und MHK erortert und vorbereitet wird. Die Anregungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und nicht festsetzungsfahig. Sie werden daher zur Kenntnis genommen. Zu 2.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.2: Wird zur Kenntnis genommen. (Info: Im Schreiben vom 16.08.2011 wurden von der KVG die Themen zum Erschlieungskonzept sowie zu der Wendenmoglichkeit fur Busse aufgegriffen.)

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>2.3: - Die notwendige Wendemöglichkeit für Busse im Bereich Mulangstraße liegt zwar außerhalb des o. g. Bebauungsplanes, ist aber derzeit in keinerlei Ausschreibungen oder Planungen der Stadt Kassel vorgesehen.</p> <p>2.4: - Bezüglich der erhöhten Haltestellenborde (15 cm) war eine Länge zwischen den Außenmaßen der 1. und 2. Tür eines Standardlinienbusses vereinbart. Das v. g. Maß beträgt 6,54 Meter. Das funktioniert nur, wenn der Bus die Haltestelle exakt anfahren kann, was in der Praxis häufig nicht gelingt. Daher hatten wir ein Maß von 7,00 Meter gefordert. Dieses Maß wurde seitens des Planungsamtes abgelehnt. Der vorliegende Bebauungsplan trifft darüber keine Aussagen.</p> <p>2.5: - Die von uns geforderte stadteinwärtige Haltestelle am Besucherzentrum Wilhelmshöhe wurde nicht in den gegenwärtigen Planungen berücksichtigt.</p> <p>2.6: - In der Stellungnahme wird ausschließlich auf den Betrieb von Microbussen hingewiesen. Wir haben bereits mehrfach erläutert, dass ein solches Konzept aus unserer Sicht dem Bedarf nicht gerecht wird und auch derzeit dafür keine Finanzierung existiert.</p> <p>2.7: Nach unserer Einschätzung wird es bei Fehlen eines angemessenen ÖPNV-Angebots für die Bergparkerschließung zu erheblicher öffentlicher Kritik kommen, daher sollte die zukünftige Infrastruktur ausreichend Flexibilität für verschiedene Angebotsvarianten bieten und nicht ausschließlich mit elektrisch betriebenen Microbussen umsetzbar sein. Für diese wäre zudem im Bergpark noch eine geeignete Ladeinfrastruktur vorzusehen, die in den vorliegenden Plänen ebenfalls nicht enthalten ist.</p>	<p>Zu 2.3: Wird zur Kenntnis genommen. Ist für das Bebauungsplan-Verfahren nicht relevant.</p> <p>Zu 2.4: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.5: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.6: Wird zur Kenntnis genommen. Ist für das Bebauungsplan-Verfahren nicht relevant.</p> <p>Zu 2.7: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	11.07.2013 Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Postfach 101949, 34111 Kassel	3.1: Wir haben den oben genannten Bebauungsplan geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht	Beschlussempfehlung: Zu 3.1: Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
4.	18.07.2013 Regierungspräsidium Kassel Dez. 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung Steinweg 6, 34117 Kassel	<p>nachteilig berührt werden. Anregungen oder Bedenken haben wir daher nicht vorzutragen.</p> <p>4.1: nach den vorliegenden Unterlagen können die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht abschließend geprüft werden, da die Unterlagen nicht vollständig sind.</p> <p>4.2 Der Bebauungsplan sieht neben dem Neubau eines Gartenbetriebshofes auf rund 3.000 qm, die Sicherung historischer Gebäude sowie den Umbau der Parkplatzanlage Ochsenallee vor. Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb der Zone I des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Kassel LSG-Verordnung vom 16. August 1995, StAnz. 37/1995 S. 300).</p> <p>Die geplante Baufläche für den Gartenbetriebshof selbst befindet sich im regionalen Grünzug (Regionalplan Nordhessen 2009). Der größte Teil des Geltungsbereiches ist frei von jeglicher Bebauung und gekennzeichnet durch hügelige öffentliche Grünflächen, markante Gehölzbestände, Weide- und Brachflächen, dem sich im Westen befindlichen Bergparkflächen sowie den angrenzenden Waldflächen des Habichtswaldes. Vor dem Hintergrund, das westliche und südliche Teilbereiche des Geltungsbereiches zur ausgewiesenen Kernzone des Weltkulturerbes gehören, ist höchste Sorgfalt und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben an eine hier zu realisierende Planung zu stellen.</p> <p><u>Die mir vorgelegten Unterlagen sind hinsichtlich der nachfolgend benannten Inhalte zu überarbeiten bzw. zu ergänzen:</u></p> <p>4.3: Der geforderte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (gem. § 44 BNatSchG) ist nicht vorhanden. Es wurde lediglich erwähnt, dass der Geltungsbereich des B-Plans von seiner Biotopausstattung her einen idealen Lebensraum für Tiere darstellt. Da bei zwei Begehungsterminen im Spätherbst keine Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen vorgefunden wurden, wurde</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 4.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.2: Wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Lage innerhalb der Zone I des Landschaftsschutzgebietes und den Umgang damit, gab es mit der ONB im Zeitraum vom Aug. 2009 bis Dez. 2012 Abstimmungsgespräche, deren Ergebnisse im Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt wurden.</p> <p>Zu 4.3: Wird zur Kenntnis genommen. Im Abstimmungstermin am 13.12.2012 wurde eine Artenschutzuntersuchung hinsichtlich der Fortpflanzung- und Ruhestätten für erforderlich erachtet, und abgestimmt, dass diese vom Büro PLF ergänzend zu bereits durchgeführten Begehungen durch Begehung des Mittelstreifens durchgeführt und im Umweltbericht</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>auf eine artenschutzrechtliche Erhebung der Fauna gänzlich verzichtet. Dies kann nicht nachvollzogen werden, zumal im Abstimmungstermin am 13.12.2012 (vgl. Protokoll Punkt 7.) auf die Vorlage eines artenschutzrechtlichen Beitrages für den gesamten Geltungsbereich des B-Plans hingewiesen wurde.</p> <p>4.4: - Das Kompensationskonzept fehlt. Es ist unklar, welche Maßnahme wo realisiert werden soll. Dies ist durch entsprechende Festsetzungen schriftlich und graphisch im Plan sicherzustellen. Darüber hinaus werden Gehölzverluste nicht bilanziert und auch nicht beschrieben, insofern ist die Eingriffsbeschreibung bzw. -bewertung unvollständig.</p> <p>4.5 Aus der im Grünordnungsplan beigefügten Pflanzliste bitte ich die Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) zu streichen. Das durch den Schlauchpilz <i>Hymenoscyphus pseudotubulosus</i> verursachte Eschentriebsterben führt nach jüngsten Beobachtungen derzeit verbreitet zum Absterben junger Eschengehölze.</p> <p>4.6: - Auf dem Bebauungsplanentwurf ist unter Punkt 6.1 Artenschutz zu ergänzen, dass vor der Fällung von Gehölzbeständen grundsätzlich Artenschutzuntersuchungen hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Höhlen, Spalten ... von Vögeln und Fleder-</p>	<p>dargelegt wird. Die Überprüfung gem. § 44 BNatSchG wird im Bauantrag durchgeführt. (Siehe hierzu auch hier Ifd. Nr. 4.6.)</p> <p>Außerdem ist in der Begründung - Umweltbericht - im Kap. 7.2.6 Schutzgut Fauna ausgeführt, dass durch das Büro PLF eine artenschutzrechtliche Einschätzung zu unterschiedlichen Jahreszeiten und durch mehrere Begehungen im Jahr 2009 und in den folgenden Jahren vorgenommen wurde.</p> <p>Zu 4.4: Wird zurückgewiesen. Begründung: Im Umweltbericht wurden im Kap. 7.5 ausführlich die Auswirkungen der Planung erfasst und bewertet, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen beschrieben sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Entsprechende grünordnerische und naturschutzfachliche Festsetzungen zum Erhalt und zur Neuanlage von Grünflächen und Baumpflanzungen (Festsetzung Nr. 1.4 und 1.6), sowie, wie in der Sitzung am 13.12.2012 abgestimmt, auch die Verortung der Grünflächen und Bäume auf dem Parkplatz sind im Bebauungsplan textlich (Festsetzung Nr. 1.3 Pkt. 4 und 5) enthalten. Auf der Ebene des Bauantrages und in der in diesem Rahmen zu stellenden Befreiung gem. § 3 LSG-VO werden die Aussagen des Umweltberichtes zur Kompensation und zum Artenschutz weitergehend konkretisiert und mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Zu 4.5: Der Bitte wird gefolgt und die Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) aus der Pflanzliste im Umweltbericht gestrichen.</p> <p>Zu 4.6: Der Bitte wird gefolgt und die Hinweis-Ziff. 6.1 im Bebauungsplan wie von der ONB vorgegeben ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>mäusen) zwingend durchzuführen sind.</p> <p>4.7: - Unter Punkt 6.2 ist zu korrigieren, dass die Befreiung von den Verboten gem. § 3 der LSG Verordnung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen ist und nicht gem. § 42 HENatG (ist bereits seit 2010 außer Kraft getreten).</p> <p>4.8: - Die Bauordnungsrechtliche Festsetzungen unter Punkt 3 sind dahingehend zu ergänzen, dass auch die Fassade des Gartenbetriebshofes holzverkleidet herzustellen ist. Darüber hinaus sind weitere Aufbauten unzulässig.</p> <p><u>Hinweise und Anregungen:</u> 4.9: Der Befreiungsantrag gem. § 3 LSG-Verordnung liegt mir noch nicht vor.</p> <p>4.10 Der Bebauungsplan kann erst seine Rechtskraft erlangen, wenn die Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung erfolgt ist. Hierbei ist entsprechend der Absprachen der Rückbau des Brandt-Stopf-Parkplatzes als Voraussetzung zur Erteilung der Befreiung zum Bau des Gartenbetriebshofes vorzusehen. Der Vorschlag von Herrn Prof. Dr. Weiß unter dem im Managementplan vorgesehenen Obstbaumplantzungen „Überlaufparkplätze“ auf befahrbaren Wiesenflächen anzulegen, kann dabei umgesetzt werden.</p> <p>4.11: Zugleich sollten die außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vorgesehenen Baumplantzungen entlang der Ochsenallee Gegenstand des Antrages sein.</p>	<p>Zu 4.7: Der Bitte wird gefolgt und die Hinweis-Ziff. 6.2 im Bebauungsplan wie von der ONB vorgegeben korrigiert.</p> <p>Zu 4.8: Wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> In der Sitzung am 13.12.2012 wurde mit der ONB abgestimmt, dass die Ansichtflächen der Materialboxen - an der Gebäudewestseite - aus gestalterischen Aspekten in die holzverkleidete Fassade des Gartenbetriebshofes integriert werden, und die anderen Gebäudeseiten durch den vorhandenen sowie durch den im Bebauungsplan festgesetzten Holzbestand eingebunden werden.</p> <p>Zu 4.9: Wird zur Kenntnis genommen. Der Befreiungsantrag wird im Rahmen des Bauantrages bzw. der Bauausführungsplanung vom Bauherrn (HBM) eingereicht.</p> <p>Zu 4.10: Wird zur Kenntnis genommen. Der Rückbau des Brandt-Stopf-Parkplatzes und die Anlage von Überlaufparkplätzen auf befahrbaren Wiesenflächen unter den Obstbaumplantzungen ist im Bebauungsplan Nr. III/68 "Bergpark Wilhelmshöhe, Marstallkomplex" (rechtskräftig seit 20.07.2013) geregelt und erfolgt im Rahmen dessen Umsetzung. Es wird davon ausgegangen, dass damit die Voraussetzung für die Befreiung vorliegt.</p> <p>Zu 4.11: Wird zur Kenntnis genommen. Die Baumplantzungen außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches sind im Befreiungsantrag der gem. § 3 LSG-Verordnung noch einzureichen ist, zu regeln.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>4.12: Ich bitte unter dem Aspekt des Minimierungsgebotes zu überprüfen, ob die Mitarbeiter des Gartenbetriebshofes nicht auch den Parkplatz „Ochsenallee“ nutzen können, da dieser zu den generellen Arbeitszeiten von Montag bis Freitagmittag sicherlich nicht ausgelastet sein werden. Wesentlich ist, dass die Parkplätze für Besucher am Wochenende frei sind. Der vorgesehene Personalparkplatz könnte dann als Bedarfsparkplatz bei Großveranstaltungen fungieren. Dies hätte den grundsätzlichen Vorteil, dass ein Großteil der in Anspruch zu nehmenden Flächen der Kastellanswiese, die als „wertvolles Biotop mit sehr hoher Bedeutung“ eingestuft wurde, unbeeinträchtigt verbleiben könnte. Ich bitte dies zu prüfen, da Eingriffe generell nur dann genehmigungsfähig sind, wenn keine weiteren Minimierungsmöglichkeiten mehr bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p>	<p>Zu 4.12: Der Bitte wurde schon entsprochen. Bereits im Wettbewerbsverfahren wurde geprüft, inwieweit die Mitarbeiter des Gartenbetriebshofes auch den Parkplatz „Ochsenallee“ nutzen können. Die Anzahl wurde auf das für den Betriebsablauf nötige geringste Maß von 16 Stellplätzen reduziert. Sie sollen an den Wochenenden für Besucher des Bergparks zur Verfügung gestellt werden.</p>
5.	<p>17.06.2013 Regierungspräsidium Kassel Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Dez. 31.1 bis 31.4 Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	<p>5.1: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>5.2: Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 18. Dezember 2012, Az.: w. v.. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 5.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5.2: Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist falsch, da die benannte Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan III/68 Marstall-Komplex abgegeben wurde.</p>
6.	<p>28.06.2013 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 Altlasten, Bodenschutz Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	<p>6.1: Zu vorgenannten Vorhaben habe ich bereits im Juni 2009 und August 2011 Stellung genommen. Die Prüfung der nun vorgelegten Planunterlagen verursacht keine Änderung dieser Stellungnahme.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 6.1: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. (Info: Inhalt der Stellungnahme: keine Erkenntnisse über Altlasten.)</p>
7.	<p>28.06.2013 Regierungspräsidium Kassel Dez. 32 Abfallwirtschaft Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	<p>7.1: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 7.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen Beschlussempfehlung:
8.	09.07.2013 Umwelt- und Gartenamt Kassel	<p>8.1: <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Grundsätzliche Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf bestehen nicht.</p> <p>8.2: Planungsrechtliche Festsetzungen: Unter 1.3 „Verkehrsflächen“ ist der Aus- und Umbau des Parkplatzes Ochsenallee nach Art und Umfang einschließlich der geplanten grünordnerischen Mindestausstattung festgesetzt worden. Das entspricht den bisherigen Abstimmungen und korrespondiert mit den in Kapitel 6.2.2. der Begründung beschriebenen Maßnahmen und des dazugehörigen Lageplans.</p> <p>8.3: Redaktionelle Änderungen: Der Verweis in Kapitel 5.8 „Landschaftsschutz“ auf Kapitel 7.8.2 geht fehl, weil es das Kapitel nicht gibt. Es muss heißen: Kap. 7.6.2</p> <p>8.4: Der Hinweis in Kapitel 7.6.2 bezüglich der „... Befreiung nach § 42 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)...“ ist aufgrund der Gesetzesänderung überholt. Es muss nunmehr richtigerweise heißen: „Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ Das gilt gleichfalls für die Überschrift unter Nr. 6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>8.5: Unter Nr. 6.1 Artenschutz muss die richtige Anschrift lauten: ... beim Umwelt und Gartenamt, Untere Naturschutzbehörde, Bosestraße 15, 34121 Kassel Die UNB ist für alle Baumfällungen zu kontaktieren.</p> <p>8.6: Ergänzung: Unter Nr. 6.2 als Satz 3: Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach der LSG-VO und die Eingriffsgenehmigung nach dem BNatSchG für den Umbau des Parkplatzes Ochsenallee erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Zu 8.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8.3: Kap. 5.8 der Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 8.4: Kap. 7.6.2 der Begründung sowie Ziff. 6.2 des Bebauungsplanes werden aktualisiert.</p> <p>Zu 8.5: In der Ziff. 6.1 des Bebauungsplanes wird die Adresse entsprechend geändert. Lt. Abstimmung mit der ONB ist für Baumfällungen <u>im Bereich des Gartenbetriebshofes die ONB zuständig.</u></p> <p>Zu 8.6: Ziff. 6.2 des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt. "Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach der LSG-VO und die Eingriffsgenehmigung nach dem BNatSchG für den Umbau des Parkplatzes Ochsenallee erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde."</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Untere Wasserbehörde 8.7: Es ist keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p> <p><u>Umwelt- und Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des Umwelt- und Immissionsschutzes nehmen wir wie folgt Stellung: 8.8: Auch wenn unserer bisherigen Anregung nicht gefolgt wurde, regen wir erneut an, die nachfolgende textliche Festsetzung aufzunehmen: „Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig.“ Hierzu unsere Begründung: „Die lufthygienische Situation in Kassel ist seit Jahren schwierig. War zunächst Schwefeldioxid der problematische Schadstoff, so sind es seit einigen Jahren Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO2). Im Flächennutzungsplan wurden deshalb alle bebaubaren Gebiete als „Vorranggebiet Luftreinhaltung“ festgelegt. Mit der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel ist inzwischen der vierte Luftreinhalteplan für das Gebiet der Stadt Kassel in Kraft getreten. Er fordert unter anderem Festlegungen in Bebauungsplänen zur eingeschränkten Nutzung von Brennstoffen. Mit der Veröffentlichung des Luftreinhalteplans durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im August 2011 wurde der Maßnahmenplan für alle Institutionen, die Verantwortung in den verschiedenen Maßnahmenbereichen haben, verbindlich. Die novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) trägt zwar dazu bei, dass zukünftig kleine Holzfeuerungsanlagen weniger Feinstaub und andere Luftschadstoffe freisetzen. Trotz des positiven Beitrages darf die 1. BImSchV nur als ein bundesweiter Mindeststandard angesehen werden, der für Städte mit schwerwiegenden lufthygienischen Herausforderungen keine hinreichenden und fachlich notwendigen Impulse liefert. In Großstädten sind weitergehende Beschränkungen erforderlich. Die von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB gebotene Möglichkeit des Verwendungsverbot für luftverunreinigende Stoffe wird deshalb auch in diesem Bebauungsplan genutzt.“</p>	<p>Zu 8.7: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8.8: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Die Erkenntnis, dass insbesondere Einzelraumfeuerungsanlagen wie Kaminöfen besonders zur PM10-Belastung in einem Gebiet beitragen, haben dazu geführt, dass im Rahmen der letzten Novelle der 1. BImSchV im Januar 2010 strenge Anforderungen an die Staub- und Kohlenmonoxidemissionen selbst kleiner Anlagen ab 4 kW gestellt werden. Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei vorhandenen Anlagen ist davon auszugehen, dass ab 2015 die Staub- bzw. PM10-Emissionen dieser Anlagen im Bundesgebiet deutlich rückläufig sein dürften. Grundlage für die Verwendung von Brennstoffen ist generell die 1. BImSchV, deren Festsetzung im Bebauungsplan nicht zusätzlich erforderlich ist. Aus diesem Grund wurde auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
9.	05.07.2013 Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 13, 34117 Kassel	<p>8.9: Im weiteren Verfahren sollten die Rechtsgrundlagen aktualisiert werden (BImSchG zuletzt geändert 08.04.2013, Neufassung vom 17.05.2013).</p> <p>9.1: zu dem o. g. Bauleitplanverfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 01.08.2011 im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB eine Stellungnahme abgegeben. Aus unserer Sicht sind bezgl. der Ergänzungen im Bebauungsplan keine Anregungen vorzutragen. Weitere Hinweise und/oder Anregungen zum Bauleitplanverfahren werden nicht vorgetragen. Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der verbindlichen Planung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zu 8.9: Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Beschlussempfehlung: Zu 9.1.: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	21.06.2013 Unity Media GmbH & Co. KG Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	10.1: Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung..	Beschlussempfehlung: Zu 10.1.: Wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
während der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung durch Offenlage vom 10.06.2013 bis einschließlich 12.07.2013)**

Während der Öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit weder mündlich noch schriftlich Stellungnahmen abgegeben.